

§ 2 SOGES (Sachsen) — Aufbau der Gemeinschaftsschule und Kooperation mit Grundschulen

Schulordnung Gemeinschaftsschulen

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Klassenstufe 1 knüpft an die vorschulischen Erfahrungen der Kinder an. Die Klassenstufen 5 und 6 haben orientierende Funktion. Die Jahrgangsstufen 11 und 12 bilden die gymnasiale Oberstufe.
- (2) Bei Kooperation mit einer Grundschule gemäß § 7a Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes soll die kooperierende Grundschule in räumlicher Nähe der Gemeinschaftsschule liegen. In einer Kooperationsvereinbarung sind insbesondere Regelungen für den Übergang von der kooperierenden Grundschule zur Gemeinschaftsschule zu treffen. Dabei kann vereinbart werden, dass Schülerinnen und Schüler der kooperierenden Grundschule bei Kapazitätsengpässen vorrangig berücksichtigt werden. Über die Kooperationsvereinbarung gemäß § 7a Absatz 3 Satz 5 des Sächsischen Schulgesetzes entscheidet die jeweilige Schulkonferenz der beteiligten Schulen auf Vorschlag der jeweiligen Gesamtlehrerkonferenz. Sie ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die kooperierende Grundschule und die Gemeinschaftsschule stimmen ihre Schulprogramme ab.

Zitiervorschlag: § 2 SOGES (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SOGES/2>